

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Rheinischen Fachhochschule Köln  
Fachbereich Wirtschaft und Recht  
1579-xx-1**



**03. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 10.07.2018**

**TOP 6.03**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Master of Liability, Risk & Insurance - PI/D&O/Cyber	LL.M.	60	3 Semester	berufsbegleitend	60	w	a

Vertragsschluss am: 23.10.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 08.06.2018

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Professor Dr. Hans Wilhelm Müller, Rheinische Fachhochschule Köln, Schaevenstraße 1 a-b, 50676 Köln, Tel.: 0221-20302-573, E-Mail: hwmueller@rfh-koeln.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Jürgen Hilp, DHBW Heidenheim, Versicherungsvertrieb und Finanzberatung
- Herr Professor Dr. Hans-Jürgen Wieben, FHDW Hannover, BWL, Schwerpunkt Risikomanagement und Rechnungslegung
- Herr Jörg Conradi, Vorstandsvorsitzender der ALLCURA Versicherungs-AG (Vertretung der Berufspraxis)
- Herr Stanislaw Bondarew, Student der Rechtswissenschaften an der TU Dresden, (Vertretung der Studierenden)

**Hannover, den 19.06.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss .....	I-3
1. ZEKO-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M. ....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M. ....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-5
1.4 Ausstattung.....	II-7
1.5 Qualitätssicherung .....	II-8
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-11
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-11
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-12
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-12
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-12
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-12
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-13
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

*Die ZEVa-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2018 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen und teils bereits umgesetzten Maßnahmen.*

*Weil der Nachweis der adäquaten Stellenbesetzung erbracht ist, kann die von der Gutachtergruppe ursprünglich vorgesehene Auflage hierzu entfallen. Gleiches gilt für den Nachweis der Inkraftsetzung der Zulassungsordnung, der erbracht wurde. Für den Nachweis, dass die zur Durchführung des eLearning-Angebots benötigte Raumkapazität vorhanden ist, reicht die Ankündigung indes noch nicht aus.*

*Die ZEKo akkreditiert den Studiengang Master of Liability, Risk & Insurance mit dem Abschluss Master of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren:*

- 1. Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die zur Durchführung des eLearning-Angebots nötige Raumkapazität auch bei voller Auslastung aller Studiengänge vorhanden ist, die kraft ihrer Konzeption auf die Nutzung dieser besonderen technischen Möglichkeiten angewiesen sind. (Kriterien 2.7, 2.10 Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

### 2.1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

#### 2.1.1 Empfehlungen

- Die Zugangsregelung sollte eindeutig klarstellen, dass die Studiengangskonzeption ein Jahr einschlägige berufliche Praxis im Regelfall voraussetzt. Den Studieninteressierten sollte zudem nahegelegt werden, die Berufstätigkeit für die Studienzeit einzuschränken, um die Regelstudienzeit von drei Semestern einhalten zu können.

#### 2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber mit dem Abschluss LL.M. mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die zur Durchführung des Programms nötigen Professuren besetzt sind oder durch geeignetes Personal vertreten werden. Kann der Nachweis der Besetzung nicht innerhalb der Auflagenerledigungsfrist erbracht werden, muss der Träger der Hochschule verbindlich zusichern, dass die zur Durchführung des Programms notwendigen zusätzlichen Professuren finanziert werden. Die Erklärung muss die angestrebte Denomination und einen Plan mit Meilensteinen für deren Besetzung beinhalten. Außerdem muss die Hochschule sich verpflichten, Abweichungen von diesem Plan der ZEvA als wesentliche Änderung des Studiengangs anzuzeigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die zur Durchführung des eLearning-Angebots nötige Raumkapazität auch bei voller Auslastung der Studiengänge vorhanden ist, die kraft ihrer Konzeption auf die Nutzung dieser besonderen technischen Möglichkeiten angewiesen sind. (Kriterien 2.7, 2.10 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang in Kraft gesetzt wurde. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Rheinischen Fachhochschule Köln (RFH Köln) ist aus einer Ende der 1950er Jahre gegründeten Ingenieurschule hervorgegangen. Nach ihrer staatlichen Anerkennung 1966 wurde sie 1971 in eine staatliche anerkannte Fachhochschule überführt. Sie bietet Bachelor- und Masterprogramme in den Bereichen der Ingenieur-, Wirtschafts- und Medienwissenschaften sowie im Bereich Medizinökonomie und Gesundheit an. Gegenwärtig sind etwa 6.500 Studierende an der RFH eingeschrieben. Im Oktober 2016 hat die RFH die Institutionelle Akkreditierung für Hochschulen in privater Trägerschaft erhalten.

Gegenstand der Bewertung ist das Konzept eines neu einzuführenden weiterbildenden Masterstudiengangs. Im berufsbegleitenden Programm werden 60 ECTS-Punkte in 3 Semestern vermittelt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, von der Webseite der Hochschule abgerufene Informationen (z.B. die aktuelle Gebührenordnung) und die Gespräche während der Begehung am 08.06.2017 in Köln. Ein Teil der Gespräche erfolgte dabei am Standort Vogelsanger Straße, die Begehung erstreckte sich aber auch auf das Gebäude in der Schaevenstraße. Als Gesprächspartner standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, die Autoren des Antrags, Lehrende und Studierende bzw. Absolventen ähnlicher Programme zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der aussagekräftigen Unterlagen und die ergebnisorientierten, offenen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben und werden mittels Matrix-Darstellungen zu den jeweiligen Modulen in Beziehung gesetzt (vgl. Band I, S. 8). Diese Darstellung ist auch Inhalt des Modulhandbuchs (Band II, S. 9) und steht deshalb der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die RFH veröffentlicht die Qualifikationsziele für all ihre Studiengänge stets zusätzlich auf der Hochschulwebsite in Form der Darstellung von Leitidee, eines Kurzprofils und Berufsbildern (sowie weiteren Informationen über Lehrformen, Veranstaltungsarten, zugeordneten Dozenten, Gebühren usw.).

Auch aus den Akkreditierungsunterlagen konnte die Gutachtergruppe schnell feststellen, welche Ziele den einzelnen Programmen zugeordnet sind und dass diese den Anforderungen an das Abschlussniveau eines Mastergrades sowie den Anforderungen an die Darstellung fachlicher und überfachlicher Aspekte zu großen Teilen entsprechen, wie sie der Akkreditierungsrat im Kriterium 2.1 Drs 20/2013 formuliert.

Aufbauend auf dem Befund, dass mit dem Umbau der deutschen Volkswirtschaft im Sinne des Zukunftsprojekts Industrie 4.0 neue Haftungsrisiken entstehen, soll der Studiengang die Absolventen dazu befähigen, diese Risiken zu bewerten und damit versicherbar gestalten zu können. Die Bedeutung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nehme zu, weil Risikoträger vor einem wachsenden Versicherungsvolumen und einem sich ausdehnenden Haftungszeitraum stünden. Die Absicherung von Vermögensschaden-Risiken verlange hohes fachliches Wissen bestimmter rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte. Dies umzusetzen sei das hochspezialisierte Konzept entwickelt worden, das bereits auf einem hohen Niveau an Erfahrungswerten ansetzt.

Dem Studiengang ordnet die Hochschule folgende Ziele zu: die Absolventen sollen über vertieftes Wissen in ausgewählten Bereichen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verfügen, selbständig gesetzlichen (Haftungs-)Grundlagen, berufsrechtliche Regeln und Normen in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung anwenden und bewerten können, die dieses Versicherungsspektrum betreffenden Projekte rechtskonform und betriebswirtschaftlich entwickeln und steuern können, sie sollen über umfassende und vertiefte Methodenkenntnisse im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verfügen und schließlich zur selbstständigen präventiven Diagnose und Lösung komplexer Fragestellungen im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung befähigt sein.

*Darüber hinaus werden folgende überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen entwickelt und begründet:*

- *Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen überzeugend zu formulieren und zu präsentieren.*
- *Projektmanagement und Teamfähigkeit.*
- *Entscheidungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz.*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

- *Schaffung von Methodenkompetenz sowie Entwicklung eines hohen Urteilsvermögens für Tätigkeiten als Underwriter / Claimshandler / Rechtsanwalt.*
- *Entwicklung der Fähigkeit künftige rechtliche Entwicklungen abzusehen und bewerten zu können und an deren Gestaltung in der Führungsebene mitwirken zu können.*
- *Besondere Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit.“ (vgl. Band I, S. 8)*

Die Hochschule sieht die beruflichen Tätigkeitsfelder der mit diesem Studiengang weiterzubildenden Master-Absolventen bei Erstversicherern, Rückversicherern, Versicherungsmittlern, in Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Kunden solcher Versicherungsangebote, die ihre Absicherung durch speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern wollen.

All diese Ziele werden von der Gutachtergruppe als stimmig und sinnvoll bewertet. Die Festlegung der Lernergebnisse geht offenkundig auf genaue Bedarfsanalysen in einem sehr speziellen Arbeitsmarkt zurück, der an die Berufstätigen wegen der Spezialmaterie hohe Anforderungen stellt. Lediglich die Facette, die der Akkreditierungsrat als „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ bezeichnet, blieb zu blass und unklar, wobei kein Mangel an sinnvollen Bezügen zum Metier der fachlichen Befähigungen besteht und auch bei der Begehung benannt werden konnte. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, nachzubessern. Solche Bezüge sollen in den Beschreibungen hergestellt werden und die gesamte Qualifikationszielbeschreibung an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Es bieten sich dafür neben Veröffentlichungen in Studiengangsflyern, der Hochschul-Webseite vor allem ein Vorwort zum Modulhandbuch an.

Die Gutachtergruppe sieht die Zielsetzungen als passend für einen weiterbildenden Studiengang im Bereich der Vermögensschadenshaftpflicht an und bestätigt, dass die Niveaubeschreibungen zum angestrebten Abschlussgrad, einem Master of Laws, angemessen sind.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

In struktureller Hinsicht kann festgestellt werden, dass die Hochschule für alle ihre Masterprogramme eine allgemeingültige Prüfungsordnung erlassen (MPO) hat, die studiengangübergreifende Merkmale erfasst. Fachspezifische Ordnungen existieren nicht. Deshalb enthalten die allgemeinen Regeln bereits viele Besonderheiten der jeweils angebotenen Varianten, wie hier beispielsweise die des weiterbildenden Masterstudiums.

Gemäß den allgemeinen Regelungen umfassen weiterbildende Masterprogramme 60 oder 90 ECTS-Punkte, die in drei bzw. vier Semestern vermittelt werden (§ 5 II MPO). Die Konzeption des Studiengangs sieht das Erreichen der Qualifikationsziele in drei Semestern vor, wobei hier spezielle Vorkenntnisse vorausgesetzt und beim Studienzugang auch nachgewiesen werden müssen: § 3 MZO (Masterzulassungsordnung) verlangt den Nachweis eines Studienabschlusses aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Rechtswissenschaften und qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Darauf aufbauend werden in drei Semestern 60 ECTS-Punkte vergeben, von denen 15 auf

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

die Masterarbeit. Die übrigen Module haben mit zwei Ausnahmen einen Zuschnitt von fünf ECTS-Punkten. Bei den Ausnahmen handelt es sich um größer zugeschnittene Module.

Der Studiengang setzt also auf dem Niveau eines ersten akademischen Studiums an und erfordert darüber hinaus berufspraktische Erfahrungen, wobei auch ein Rechtsreferendariat ausdrücklich als einschlägige berufspraktische Tätigkeit anerkannt ist. Der Studiengang vermittelt neben fachspezifischem Wissen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden auch (erneut) allgemeine Schlüsselkompetenzen (Soft Skills), überwiegend als Bestandteil der sieben Module in den beiden ersten Semestern. Im Abschlusssemester ist ein fünf ECTS-Punkte umfassendes Forschungsseminar neben der Erstellung der Abschlussarbeit (im Umfang von 15 ECTS-Punkten) vorgesehen. Alle Semester sehen eine gleichmäßige Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten vor.

Im ersten Semester sieht das Curriculum vier Module à 5 ECTS-Punkte vor, die überwiegend eine rechtliche Schwerpunktsetzung haben: Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsstrafrecht, Gesellschaftsrechtliche Haftung und Versicherungsrecht. Diese Schwerpunktsetzung besteht auch in den Modulen des zweiten Semesters, bei denen zwei acht ECTS-Punkte und eines fünf (laut Modulhandbuch; nach anderer Darstellung vier) umfasst: „Verkammerte Berufe“, „Dienstleister, Vereine, Verbände & Körperschaften“ und „Financial Lines & Specialty (Cyber/IT)“, können (über Teilnahmevoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) nur abgeschlossen werden, wenn ein Großteil vorangegangener Module bereits abgeschlossen sind. Die uneinheitliche Darstellung des kleineren Moduls sollte bereinigt werden.

In allen Modulen erfolgt nicht nur eine Auffrischung spezieller Grundlagen, sondern auch eine angemessene Wissensvertiefung und -verbreiterung. Im Forschungsseminar müssen die Studierenden durch eine eigenständige Forschungsarbeit zu aktuellen Themengebieten im Bereich Compliance und Security nachweisen, dass sie wissenschaftliche Arbeitsweisen auf dem erforderlichen Masterniveau beherrschen. Hierbei ist noch ein deutlich geringerer Umfang gegenüber der Abschlussarbeit vorgesehen.

Besonderes Merkmal des Studienangebots ist der Einsatz von eLearning-Elementen, die Nutzung der Lernplattform ILIAS für die Verbreitung von Lernmaterial und das allmonatliche Angebot echter Präsenzen am Wochenende. Diese erfolgen in einem speziellen Raum der Hochschule, wo sie aufgezeichnet werden können. In dieser Form stehen sie sowohl in Echtzeit für Teilnehmende an anderen Orten als auch als Aufzeichnung für den späteren Abruf zur Verfügung – stets jedoch nur den im aktuellen Kurs eingeschriebenen Studierenden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass kein veraltetes Material verwendet wird und zwischen den Studierenden ein Zusammenhalt entstehen kann. Sie begegnen einander zumindest im virtuellen Lernraum, der keine unüblichen technischen Voraussetzungen an die Nutzer stellt.

Die Lehrveranstaltungen sollen in seminaristischer Form angeboten werden. In kleinen Gruppen (bis maximal 30 Studierende) soll jede Kohorte mit vergleichsweise hohem personellem Einsatz betreut werden. Auf diese Weise sollen neben der reinen Wissensvermittlung, Diskussion und Interaktion viel Raum in der Lehre erhalten, und es besteht für die Studierenden regelmäßig Gelegenheit zur Zusammenarbeit in kleineren Teams. Zudem können Studierende durch Präsentationen in die Lehre eingebunden werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

Positiv hervorgehoben werden soll das gut durchdachte Curriculum mit kompetenzorientierten Formulierungen im Modulhandbuch. In der Dokumentation äußert sich die Kompetenzorientierung auch in den Darstellungen einer Matrix, in welcher die Qualifikationsziele den Modulen gegenübergestellt sind. Den Studierenden wird auf diese Weise sehr gut verdeutlicht, in welchen Bereichen sie eine Ausbildung ihrer Fähigkeiten erwarten können und mit welchem Niveau sie jeweils rechnen können. Zugleich wird eine gute Grundlage für Anerkennungsentscheidungen getroffen.

Die Gutachtergruppe erachtet die vorgesehenen Lehr- und Lernformen insgesamt als didaktisch sinnvoll und den Qualifikationszielen der Studiengänge angemessen, vor allem für ein weiterbildendes Masterstudium, bei dem ein großer Teil der Studierenden in einer anspruchsvollen Arbeitswelt tätig sein wird. Wegen dieser speziellen Studienform erfolgt ein gewichtiger Teil des Studiums ohne direkte Begleitung von Lehrenden. Deshalb erscheint besonders bedeutsam, dass die Modulbeschreibungen durch Literaturempfehlungen ergänzt werden.

Auffällig erschien der recht hohe Anteil von Klausuren, mit denen beinahe sämtliche Module abschließen. Die bei der Begehung gewählte Auslegung, dass letztlich alles was im geschlossenen Raum stattfindet, Klausur sei, und deshalb sehr wohl eine größere Vielfalt bei der Leistungsabfrage gegeben sei, folgte die Gutachtergruppe nicht. Für einige der Module lassen sich stärker kompetenzorientierte Formate finden, um den Studierenden im Erreichen der angegebenen Lernziele zu trainieren und das Erreichen bestätigen zu können. Mit Blick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind nicht nur Wissensnachweise zu fordern, genau wie in der beruflichen Praxis der Absolventen eine gut ausgeprägte Wissensbasis lediglich Basis erfolgreichen Handelns und Entscheidens darstellen wird.

Bei der Angabe der Prüfungsleistung „Klausur“ soll in den Modulbeschreibungen zudem der Umfang der Klausur konkret beziffert werden, nicht zuletzt, weil die Regelung § 12 III MPO darauf verweist.

Alle Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf das Modul. Neben Klausuren sind auch in je einem Semester eine Hausarbeit bzw. eine Präsentation vorgesehen.

Zur Konzeption kann auch die Frage der Anrechnungsmöglichkeiten gerechnet werden: Das zugehörige Regelwerk lässt Anrechnungsentscheidungen im erforderlichen Umfang zu (vgl. §§ 6, 7 MPO).

Mit viel Engagement hat die Hochschule soweit überschaubar derzeit ein einzigartiges Konzept zusammengestellt, womit sie im Bereich des Wirtschaftsrechts eine mutige Vorreiterrolle einnehmen wird. Die hohe Praxisvernetzung durch die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung e.V. ermöglicht eine praxisorientierte Ausbildung, einen steten Input aktueller Entwicklungen, bestens mit der Praxis vertraute externe Lehrkräfte und damit eine hohe Erfolgsquote für die Absolventen.

### 1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Die Berücksichtigung der erwarteten Ein-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

gangsqualifikation wurde bereits unter dem Blickwinkel der Konzeption betrachtet. Aus Sicht der Studierbarkeit erweisen sich die Zugangsregeln als geeignete Zugangsbeschränkung. Zugelassen werden können nur solche Studierenden, die vom bereitgestellten Modulkonzept gut aufgenommen und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden können. Das Programm setzt auf dem Niveau eines vorangegangenen akademischen Studienabschlusses und bereits vorhandener qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen an und führt zum Masterniveau in einer speziellen (Rechts-)Materie. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass bereits zuvor ein Masterniveau vorhanden war, in diesen Fällen kommt eine weitere Vertiefungsrichtung zur vorhandenen Ausbildung hinzu.

Hierfür erweist sich die Studienplangestaltung als geeignet. Sie berücksichtigt nicht nur einen sinnvollen Aufbau von Wissen und Kompetenzen durch die Abfolge der Module, sondern berücksichtigt auch auf Ebene der eingesetzten Lernformen und Veranstaltungsangebote den vorauszusetzenden Ausbildungsstand und die Berufstätigkeit der Studierenden. Für die angezielte Klientel wurden geeignete Studienpläne und -formate entwickelt. Deren studentische Arbeitsbelastung wurde auf das zulässige Minimum je ECTS-Punkt reduziert und hält auf diesem Niveau einer Plausibilitätsprüfung stand.

Wegen der Verteilung des Curriculums auf drei statt zwei (Vollzeit-)Semester, wegen des Modulzuschnitts, der stets mindestens fünf ECTS-Punkte umfasst, und der Tatsache, dass sämtliche Module mit nur einem Prüfungsereignis abschließen, müssen je Semester im Regelfall nie mehr als vier Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn nach den Empfehlungen des Studienverlaufsplans studiert wird. Dies ist angesichts des berufsbegleitenden Formats eine angemessene Prüfungsbelastung. Hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen folgt das Konzept den allgemeinen Regelungen aus § 20 MPO.

Den Studierenden sollte an geeigneter Stelle dennoch klar gemacht werden, dass eine Vollzeitbeschäftigung neben dem anspruchsvollen Masterstudium innerhalb der Regelstudienzeit normalerweise nicht realisierbar sein wird. Die Überprüfung der gesamten Arbeitsbelastung muss sich wegen der Besonderheit auch die Berufstätigkeit erstrecken und gegebenenfalls Nachjustierungen nach sich ziehen.

Die Studierenden finden an der RFH insgesamt sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was auch in den Gesprächen vor Ort deutlich zum Ausdruck kam. Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich in aller Regel unkompliziert, und die Studierenden erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen. Darüber hinaus besteht ein allgemeines Unterstützungsangebot über die zentrale Studienberatung und das hochschuleigene Career Center (Band I, S. 23). Über einen Sozialen Dienst der Hochschule werden auch studienbegleitende, individuelle Beratungen z.B. bei Überlegungen zum Studienwechsel, vorzeitiger Beendigung, bei Arbeits- und Lernstörungen oder gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Schwierigkeiten angeboten (vgl. Band I, S. 23).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 5 III, 10 I, IX MPO). Die Regeln führen zahlreiche Einzelfälle auf, die zum Nachteilsausgleich berechtigen. Sie beziehen sich auf alle Phasen des Studiums.

Die Lehrräumlichkeiten sind an den einzelnen Standorten der Hochschule unterschiedlich

barrierefrei. Bei den modernen Gebäuden am Standort Vogelsanger Straße bestehen jedoch keine besonderen Herausforderungen aufgrund baulicher Barrieren. Auch das bei der Begehung besuchte Gebäude in der Schaevenstraße ist barrierearm (bspw. mit Fahrstühlen ausgestattet). So soll es sich auch bei den weiteren Gebäuden in Köln und im Umland befindlichen Hochschulstandorten verhalten. Wo bauliche Einschränkungen bestehen, können bei Bedarf andere Veranstaltungsorte festgelegt werden. Über die zentrale Studienberatung stehen behinderten Studierenden bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Anliegen äußerten die Studierenden eines ähnlich strukturierten Weiterbildungsmasters: Ihnen lag viel daran, bereits am Beginn eines solchen Studienprogramms wieder ans wissenschaftliche Arbeiten herangeführt zu werden. Eine Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingt dann zur richtigen Arbeitsweise, die für Absolventen nicht-juristischer Studiengänge zunächst ungewohnt sein kann. Im Konzept ist diese Idee allerdings bereits berücksichtigt.

#### **1.4 Ausstattung**

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung weitgehend gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschule allgemein ist für die verschiedenen Standorte innerhalb Kölns ausführlich beschrieben (Band I, S. 24 ff). Dabei ist anzumerken, dass die Präsenzzeiten am Standort Schaevenstraße in einem besonders technisch ausgestatteten Raum angeboten werden. Dort ist die Aufzeichnung der jeweiligen Veranstaltung zum Zwecke der sofortigen Übertragung per Internet und zur Gewährleistung zeitgleicher virtueller Präsenzen möglich. Zugleich können die Aufzeichnungen auch gespeichert werden und stehen den Studierenden aus derselben Kohorte für einen zeitversetzten Abruf zur Verfügung.

Die dafür notwendige Ausstattung ist momentan nur einmal eingerichtet. Weil aber auch andere Studienangebote auf diese Technik angewiesen sind und während der Begehung noch nicht ganz klar war, ob der Studiengang Master of Liability, Risk & Insurance einzügig oder in zwei Zügen angeboten werden soll, hält es die Gutachtergruppe für erforderlich, dass die Hochschule einen Nachweis darüber führt, dass die Raumausstattung für die jeweils angebotene maximale Auslastung ausreicht. Dies kann durch einen exemplarischen Stundenplan geschehen, der sämtliche Studienangebote berücksichtigt, die auf die technische Ausstattung angewiesen sind. Das Vorhalten einer angemessenen Raumkapazität und womöglich entsprechende Kontrollmöglichkeiten oder Nachweispflichten könnten im Kooperationsvertrag mit dem DGVH e.V. ergänzt werden, um zusätzliche Sicherheit zu schaffen.

Das Raumangebot der Hochschule an den verschiedenen Standorten wurde in den Unterlagen aufbereitet. Genannt ist zudem die eigene Bibliotheksausstattung mit Aufschlüsselung der Anzahl verfügbarer Medien und die Online-Zugänge zu diversen Datenbanken (Band I, S. 27). Die Bibliothek der RFH ist im Wesentlichen eine Ausleihbibliothek in Kombination mit Online-Datenbanken. Sie stellt den Studierenden Bücher, Fachzeitschriften, Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Loseblattsammlungen etc., insbesondere aber E-Zeitschriften zur Verfügung. Eine Statistik per Mitte 2016 weist einen Gesamtmedienbestand von 20.956 Titeln aus. Darüber hinaus haben die Studierenden freien Zugriff auf den Verbundkatalog der

„KölnBib“ und die Studierenden können sich jederzeit bei den anderen Kölner Bibliotheken anmelden und deren Bestand nutzen. Die Bibliothek der RFH ist der Online-Fernleihe angeschlossen und bietet weitere Services, bspw. Unterstützung bei selbst erstellten Literaturrecherchen. Die Ausleih- und Öffnungszeiten von Bibliothek und Leihdienst sind ebenfalls gut geeignet für die Studierenden, sie erstrecken sich auch in die vorlesungsfreien Zeiten. Den Studierenden mit juristischem Schwerpunkt ist ein externer Zugriff auf Beck-Online besonders in der Phase ihrer Abschlussarbeit ein wichtiges Anliegen.

Die personelle Ausstattung ist ebenso genau dargestellt. Die Hochschule plant mit einem Anteil Lehre von festangestellten Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern, der regelmäßig über 50 % liegt (vgl. Band II, S. 39). Es werden aber auch Lehrbeauftragte zum Einsatz kommen. Durch die aus der beruflichen Praxis entstammenden Lehrbeauftragten wird zugleich ein hoher Praxisbezug sichergestellt. Dabei kann die Hochschule insbesondere auf den Pool gut geeigneter Personen aus dem Kreise des kooperierenden DGHV e.V. zurückgreifen. Den Unterlagen wurden zudem die CV des bereits vorhandenen Lehrpersonals beigefügt (Band II, S. 90 ff.).

Da zwei zentrale Professuren mit insgesamt 10 SWS (von 20 vorgesehenen professoralen) noch nicht benannt werden konnten, muss die Hochschule noch den Nachweis erbringen, dass die zur Durchführung des Programms nötigen Professuren besetzt sind oder durch geeignetes Personal vertreten werden. Falls dieser Nachweis nicht innerhalb der Auflagenerledigungsfrist erbracht werden kann, muss der Träger der Hochschule verbindlich zusichern, dass die zur Durchführung des Programms notwendigen zusätzlichen Professuren finanziert werden. Die Erklärung muss die angestrebte Denomination und einen Plan mit Meilensteinen für deren Besetzung beinhalten. Außerdem sollte sich die Hochschule verpflichten, Abweichungen von diesem Plan der ZEvA als wesentliche Änderung der Konzeptoon des Studiengangs anzuzeigen.

Für das Lehrpersonal hat die Hochschule ein Weiterbildungskonzept entwickelt, dass von den Maßnahmen des Qualitätsmanagements ebenso erfasst ist wie die übrigen Aspekte der Lehre. Dabei legt die Hochschule besonderen Wert auf die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals. Es wird unter anderem durch hochschuldidaktische Weiterbildungen und Hospitationen in den Lehrveranstaltungen geprägt. Darüber hinaus gibt es zumindest gelegentlich weitere In-House-Seminare für Lehrende zu speziellen didaktischen Themen.

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule steht auch nebenberuflich tätigen Dozenten zur Verfügung. Nach Auskunft der Hochschule wird ihre Lehraktivität schärfer beobachtet und enghmaschiger evaluiert.

Aus diesen Informationen zog die Gutachtergruppe den eingangs erwähnten Schluss.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Lehr-Evaluationsordnung (LEO) war ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten (Band II, S 79 ff.).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Master of Liability, Risk & Insurance – PI/D&O/Cyber, LL.M.

Neben den papierbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung umfassen und jeweils bereits nach der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden (§ 2 I LEO), um Verbesserungen rechtzeitig anstoßen zu können, gibt es das Instrument der „Students‘ Reports“ (§§ 2 III, 3 IV LEO): hierfür geben Studierendenvertretungen der jeweiligen Studiengangleitung am Ende des Semesters mündlich ein Feedback zu studentischen Verbesserungsvorschlägen, Lob oder Kritik hinsichtlich des gesamten Studiengangs. Die Hinweise der Studierenden werden mittels eines standardisierten Fragebogens erfasst und der Fachbereichs- sowie der Hochschulleitung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden Absolventenbefragungen direkt nach Abschluss des Studiums sowie Studien zum Verbleib der Absolventen vorgenommen. Außerdem haben auch die Lehrenden Gelegenheit, ihre Studiierendengruppen zu bewerten.

Es besteht ein Qualitätshandbuch mit detailreichen Regelungskreisen. Das System ist ISO:9001-zertifiziert. Alle gängigen Instrumente werden angewandt, und bei auftretenden Problemen werden erkennbare Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, sodass geschlossene Qualitätsregelkreise entstehen können. Die Studierenden sind eng in die Qualitätssicherung der Studiengänge eingebunden und erhalten stets Feedback über die Ergebnisse der Befragungen (§ 4 V LEO). Vertraulichkeit wird dabei stets gewahrt. Die befragten Studierenden (anderer Studienprogramme) konnten auch Beispiele für die Auswirkungen der Qualitätssicherung auf ihre Studiengänge nennen.

Die Gutachtergruppe bewertete das Qualitätssicherungskonzept der RFH insgesamt als sehr präzise geregelt, fein abgestimmt und gut funktionierend.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.1

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erachtet die Gutachtergruppe bei diesem Studiengangskonzept als erfüllt. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird auf Kapitel 1.2 verwiesen.

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte entsprechen jeweils den Vorgaben der KMK. Dies gilt auch für den Umfang der Abschlussarbeit, für die Masterarbeit sind 15 ECTS-Punkte vorgesehen (vgl. Modulhandbuch, Band II, S. 37). Die vergebene Abschlussbezeichnung „Master of Laws“ entspricht dem Profil des Studiengangs mit einer ausgeprägten juristischen Schwerpunktsetzung. Auch die Bezeichnung des Studiengangs ist zutreffend gewählt.

Die Vergabe relativer Noten ist in § 24 VIII MPO vorgesehen. Dabei wird eine ECTS-Note vergeben. Die KMK empfiehlt jedoch, hierfür eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Fassung des ECTS Users' Guide (von 2015) zu verwenden.

Das vorgelegte Studiengangskonzept ist durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen stets mindestens fünf ECTS-Punkte. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dadurch bietet das Programm grundsätzlich Raum für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust. Diese Möglichkeit steht bei einem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang jedoch weniger im Vordergrund, da kaum Studierende zum Zwecke des Studiums einen anderen Ort aufsuchen werden. Relevanter ist die Frage, ob die Studierenden trotz berufsbedingtem Auslandsaufenthalt ihr Studium fortsetzen können und dafür hat die Hochschule einige Vorkehrungen getroffen, wie im Zusammenhang mit dem virtuellen Lernraum erläutert.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Sie schließen mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Kapitel 1.2). Jedem ECTS-Punkt wird in der Prüfungsordnung eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 25 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 5 II MPO).

In formaler Hinsicht entspricht das Modulhandbuch den Vorgaben der KMK. Alle erforderlichen Angaben sind enthalten und sinnstiftend ausgefüllt. Neben der Ergänzung von Literaturangaben könnten auch die Inhaltsangaben über die Ansammlung von Stichpunkten hinausgehen und in ganzen Sätzen formulieren, was die Inhalte sein werden.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 6 MPO geregelt und grundsätzlich möglich. Gleiches gilt für die Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen in § 7 MPO geregelt,

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

### **2.5 Prüfungssystem** (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt mit einer einzigen Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen passen nach Ansicht der Gutachtergruppe weitgehend gut zu den Qualifikationszielen der Module. Lediglich die große Anzahl von Klausuren erschien überdenkenswert, wie in Kapitel 1.2 erwähnt. Der Umfang der Klausuren sollte in jedem Fall im Modulhandbuch genannt werden.

Die Prüfungsordnung enthält in § 10 IX MPO ausführliche Nachteilsausgleichsregeln. Auch im Rahmen der Festlegung der Regelstudierendauer sind Mutterschutz- und Erziehungsurlaub berücksichtigt (§ 5 III MPO), was ebenfalls eine Art des Nachteilsausgleichs darstellt.

### **2.6 Studiengangbezogene Kooperationen** (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei diesem weiterbildenden Studiengang nicht der Fall.

Zwar ist in den Unterlagen eine Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Vermögensschadenshaftpflicht e.V. (DGVH) erwähnt, die für die Existenz des Programms keineswegs bedeutungslos ist. Sie ist jedoch nicht essenziell in dem Sinne, dass das Angebot von dieser Kooperation abhinge. Die Zusammenarbeit mit dem Verein, dem zahlreiche Versicherungs-

gesellschaften, Versicherungsmakler, Rechtsanwaltsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsunternehmen angehören, unterstützt die Arbeit der Hochschule. Sie sichert nicht nur die Aktualität der praxisbezogenen Studieninhalte und die Versorgung mit geeignetem, praxiserfahrenen Lehrpersonal, über eine während des Studiums kostenfreie Vereinsmitgliedschaft gewährt sie den Studierenden eine sehr gute Eintrittsmöglichkeit in die Kreise zukünftiger Arbeitgeber.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Der Studiengang, seine Zugangsvoraussetzungen, der Verlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Masterprüfungsordnung und der speziellen Zulassungsordnung sauber gegliedert und deshalb leicht zu erfassen. Die (allgemeingültige) Masterprüfungsordnung ist bereits in Kraft gesetzt, weshalb sich der Nachweis einer gesonderten Rechtsprüfung erübrigt. Die Hochschule muss aber den Nachweis der Inkraftsetzung der Zulassungssatzung (MZO) noch erbringen.

Sämtliche zentralen Informationen zum Studiengang werden stets auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Für Studieninteressierte gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Das berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudium unterfällt den Regelungen von Studiengängen mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums (vgl. dazu Drs. AR 95/2010).

Die Besonderheiten, die ein solches Studiengangskonzept mit sich bringt, wurden jeweils eingehend an den passenden Stellen erörtert. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Besonderheiten in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Rheinische Fachhochschule verfügt über ein Gender-Mainstreaming-Konzept, das den Antragsunterlagen jedoch nicht beigelegt war und zur Begehung nachgereicht wurde. Es bezieht sich auf die Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre, bei Berufungen und bei der allgemeinen Personalrekrutierung und -weiterentwicklung. Es nennt Maßnahmen zur Studierendenakquise für Fächer, in denen unter den Studierenden Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind (z.B. Girls' Days, Teilnahme an einschlägigen Messen, Besuche in Schulen etc.). Studierende mit Kind können sich auf Wunsch vom Studium beurlauben lassen, um sich der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen.

In allen den Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffenden Fragen können die Studierenden sich auch an die Sozialberatung der Hochschule wenden.

Die Hochschule hat eine Gleichstellungsbeauftragte benannt, die in allen Berufungsverfahren und sonstigen Zusammensetzungen kollektiver Organe beteiligt ist, um die Belange der Geschlechtergerechtigkeit zu vertreten.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an. Die Grenzen der Wirksamkeit solcher Konzepte werden allerdings beim Programm ebenfalls deutlich: Hier ist im Lehrpersonal momentan nur eine Dozentin vorgesehen.

Als für die Herstellung von Chancengleichheit wirksames Mittel können verschiedene Stipendien hervorgehoben werden, mit denen Nachteile bestimmter Art bei im Übrigen guten Erfolgsaussichten ausgeglichen werden können.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule

Sehr geehrter Herr Claus,

wir bedanken uns für den positiven Bewertungsbericht und möchten folgende Stellungnahme abgeben:

1. Der Bewertungsbericht enthält keine faktischen Fehler und wird daher von uns in vollem Umfang angenommen

2. zu den nicht oder nur teilweise erfüllten Kriterien möchten wir Folgendes ergänzen:

zu 2.7 Ausstattung:

a) Raumangebot

Die beigelegte Bestätigung des Leiters unseres Rechenzentrums bestätigt, dass bereits zum Wintersemester 2018 ein neuer weiterer E-Learning Raum eingerichtet wird, die Bestellungen der Technik sind bereits erfolgt. Dieser wird zunächst ausschließlich für den beantragten Studiengang fest reserviert. Der hiermit beantragte Studiengang ist neben dem existierenden Master-Studiengang Compliance & Corporate Security LL.M. (die Vorlesung fand zur Zeit der Begehung statt) der einzige weitere Studiengang der RFH, der auf dem Konzept der Tele-Vorlesung basiert.

b) Personelle Ausstattung

Die beiden offenen Besetzungen wurden in der Liste der Lehrenden ergänzt. Eine entscheidende Verstärkung der Lehrenden wird durch Herrn Prof. Dr. Tobias Lenz als Leiter des Instituts für Haftungs- und Versicherungsrecht an der RFH bewirkt. Ebenso hinzugekommen ist Herr Prof. Dr. Daniel Knickenberg, der als Professor für Wirtschaftsrecht an der RFH auch im Bereich Versicherungsrecht veröffentlicht hat.

zu 2.8 Transparenz und Dokumentation

Die MZO wurde in dem beanstandeten Punkt im § 3 geändert, so dass die berufspraktische Erfahrung die Bedingung für die Zulassung zum Studium des weiterbildenden Studiengangs eindeutig wird. Die Zulassungsordnung wurde vom Präsident und Geschäftsführer der RFH genehmigt und freigegeben.

Wir bitten um Vorlage der anliegenden Dokumente und hoffen, die Kriterien damit zu erfüllen. Bitte teilen Sie uns mit, falls wir mit weiteren Informationen zu dem Antrag dienen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans Wilhelm Müller  
Qualitätsmanagement und Akkreditierung  
Schaevenstr. 1 a - b  
50676 Köln